

# Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen (Parkraumverordnung)

vom 9. Januar 2007

---

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:

## I. Parkieren gegen Gebühr

### § 1 Gebühren für die Parkingmeter

Die Tarife betragen:

a)	an den Strassen im Ortszentrum:	erste 30 Minuten:	gebührenfrei
		1 Stunde	CHF 1.00
		2 Stunden	CHF 3.00
b)	an den übrigen Strassen	jede Stunde	CHF 1.00
c)	in Parkhäusern	jede Stunde	CHF 1.00

## II. Blaue Zone mit Parkkarte

### § 2 Gebühren für die Parkkarten, Gültigkeitsdauer

<sup>1</sup> Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Wird die Parkkarte erneuert, so ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anwohnerparkkarte wird für eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer ausgestellt. Unleserlich gewordene Karten sind ungültig und müssen erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup> Die Gebühr für die Tageskarte beträgt CHF 8.00/Tag. In der Gebühr für die Tagesparkkarte ist die Bearbeitungsgebühr bei sofortiger Bezahlung inbegriffen, ansonsten wird für die Rechnungstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 je Bezug erhoben.

<sup>5</sup> Die Tagesparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit.

### § 3 Gleichermassen Betroffene

<sup>1</sup> Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere

- Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen.
- Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen.
- aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können.

<sup>2</sup> Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt.

#### **§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben**

<sup>1</sup> In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen.

<sup>2</sup> Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.

#### **§ 5 Besucher**

Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf eine Tageskarte.

#### **§ 6 Begrenzung des Anspruchs**

<sup>1</sup> Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt.

<sup>2</sup> Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person.

<sup>3</sup> Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 7 Bezug der Parkkarten**

<sup>1</sup> Die Anwohnerparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

<sup>2</sup> Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft.

Binningen, 9. Januar 2007

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler